



kompost
& biogas
verband

kompost & biogas verband – Österreich, Franz Josefs Kai 13, 1010 Wien

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und
Tourismus
Abt. V/3
Stubenring 1
1010 Wien

Österreich

Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien
T. 0043 1-8901522
F. 0043 810 9554 063965
E. buero@kompost-biogas.info
I. www.kompost-biogas.info
Franz Kirchmeyr

Per E-Mail an : post.v3-25@bmwet.gv.at

Wien, 13. August 2025

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, Geschäftszahl: 2025-0.384.632

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, welches wir großteils begrüßen. Nachfolgend dürfen wir einige Punkte, bei denen aus unserer Sicht noch Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf besteht, mit der Bitte um Berücksichtigung übermitteln:

1. § 2 & § 5 – Verankerung der Versorgungssicherheit

Es fehlt die Gewährleistung der Versorgungssicherheit als wesentlicher Geltungsbereich dieses Gesetzes. Diese ist im 4. Hauptstück extra angeführt und sollte daher auch in § 2 und § 5 entsprechend angeführt werden:

Textvorschläge:

- **§ 2 Z 7(neu):**

„Regelungen zur sicheren Stromversorgung“

- **§ 5 Abs. 1 Z 1:**

„der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft kostengünstigen Strom, insbesondere solchen aus erneuerbaren Energiequellen, ~~mit einem hohen Versorgungssicherheitsniveau zur Verfügung zu stellen~~ bei Gewährleistung eines sehr hohen Versorgungssicherheitsniveaus.“

2. § 6 - Begriffsdefinitionen

Abs. 1

- **Zu Z 125:**

Der Regelzonenführer sollte unbedingt seinen Sitz in Österreich haben, da er ansonsten der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates unterliegen würde, Österreich keinen Einfluss auf die Gesetzgebung eines anderen Staates ausüben kann und es dadurch zu rechtlichen Proble-

men kommen könnte. So führte Ungarn z.B. eine zusätzliche Bankenabgabe und Sondersteuern für Energie-, Telekom- und Handelsunternehmen und Deutschland u.a. eine Gasspeicherumlage mit wesentlichen Auswirkungen für österreichische Unternehmen ein, ohne dass Österreich auf die Gesetzgebung Einfluss nehmen konnte. Gerade letzteres Beispiel zeigt deutlich, dass mitunter auch EU-rechtswidrige Gesetzesvorgaben zu Lasten von betroffenen Mitgliedsstaaten umgesetzt werden und die EU relativ zögerlich dagegen vorgegangen ist.

Textvorschlag:

„125. „Regelzonenführer“ denjenigen, der für die Leistungs-Frequenz-Regelung in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines dritten Unternehmens, ~~das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat~~, erfüllt werden kann, und der Sitz und die Hauptverwaltung in Österreich liegen;“

- **Zu Z 127 und 176:**

Die Begriffsdefinitionen 127. „Reservestrom“ und 176. „Zusatzstrom“ finden sich an keiner Stelle im EIWG.

Frage: Wozu bedarf es dieser Begriffsdefinitionen, und warum beziehen sich die Definitionen nur auf KWK-Anlagen?

- **Zu Z 127a(neu):**

Um die Ziele des EIWG zu erreichen, insbesondere eine hohe Versorgungssicherheit mit leistbarer erneuerbarer Energie aus Österreich zu gewährleisten, sollte bei der Festlegung der Netznutzungsentgelte künftig die Residuallast mitberücksichtigt werden. Ein höheres Netznutzungsentgelt für den Bezug von Strom zu Zeiten mit ohnehin hoher Residuallast würde ein Stromsparen zu jenen Zeiten beanreizen, wohingegen niedrige bis keine (oder auch negative) Netznutzungsentgelte für den Bezug zu Zeiten mit niedriger bis keiner Residuallast die vermehrte Nachfrage und damit Entlastung des Netzes beanreizen würde. Dazu ist eine Definition von „Residuallast“ notwendig.

Textvorschlag:

„127a. „Residuallast“ die Differenz zwischen dem gesamten Strombedarf (Verbrauch) und der Leistung, die aus erneuerbaren Energiequellen gemäß Z 31 erbracht wird, innerhalb einer Gebotszone.“

- **Zu Z 142:**

Die aktuelle Definition von Systemdienlichkeit ist deutlich zu eng gefasst und sollte erweitert werden. Dabei sollte insbesondere auch die gesamte Systembalance (Über-/Unterdeckung) Berücksichtigung finden.

Textvorschlag:

„142. „systemdienlicher Betrieb“ die Betriebsart einer Stromerzeugungs-, Verbrauchs- oder Energiespeicheranlage, bei der systemdienlicher Nutzen erbracht wird, insbesondere durch Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit erneuerbarem Strom (Systembalance) sowie Hintanhaltung von Netzengpässen die Erbringung einer Flexibilitätsleistung, den Betrieb an einem bestimmten, im Netzentwicklungsplan für das Verteiler- oder Übertragungsnetz ausgewiesenen Standort oder nach den Anforderungen des Netzbetreibers;“

Bei Biogasanlagen ergibt sich die Systemdienlichkeit unter anderem aus der zeitlich bedarfsgerechten Stromeinspeisung, z.B. durch Einspeisung der x-fachen Leistung bei besonderem Bedarf (z.B. bei Verbrauchsspitzen/Unterdeckung im Netz), was aktuell allerdings durch die Regelungen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes verhindert wird. Daher ist im

EAG anstatt wie bisher auf die Engpassleistung künftig auf eine Bemessungsleistung abzustellen.

Textvorschläge:

- **§ 5 Abs. 1 Z 6a EAG:**
„§ 5. (1) Z 6a. „Bemessungsleistung“ die im Fördervertrag vereinbarte elektrische Leistung der Anlage multipliziert mit der Summe der vollen Zeitstunden im Jahr, dies sind entweder 8.760 Stunden in einem normalen Jahr oder 8.784 Stunden in einem Schaltjahr, unabhängig davon, ob dabei die im Fördervertrag vereinbarte Leistung zu bestimmten Zeiten überschritten wird.“
- In **§ 10 Abs. 1 Z 5 EAG** wird das Wort „Engpassleistung“ durch das Wort „Bemessungsleistung“ ersetzt.“
- **§ 11 Abs. 4 EAG:**
„§ 11. (4) Die Berechnung der Marktprämie erfolgt entsprechend der von der Anlage erzeugten und in das öffentliche Elektrizitätsnetz eingespeisten Strommenge, soweit bei der Erzeugung die jeweils im Fördervertrag vereinbarte Engpassleistung **bzw. bei Biogas- und Biomasseanlagen die vereinbarte Bemessungsleistung** nicht überschritten wurde. Im Fall von Überschreitungen der Engpassleistung **bzw. bei Biogas- und Biomasseanlagen der Bemessungsleistung** sind die aus der Leistungsüberschreitung resultierenden Erzeugungsmengen in der Berechnung der Marktprämie nicht zu berücksichtigen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Differenz zwischen den gemessenen Viertelstundenwerten und der Engpassleistung **bzw. bei Biogas- und Biomasseanlagen auf Basis der Bemessungsleistung**.“

Durch diese Änderung soll ermöglicht werden, dass Biomasse- und Biogasanlagen noch stärker als bisher systemdienlich erneuerbaren Strom in das öffentliche Netz einspeisen und so stärker zur Versorgungssicherheit beitragen können. Die Regelung erfolgt im Einklang mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) Evaluierungsbericht 2024 (III-104 d.B.), welcher nahelegt Biogasanlagen so zu fördern, dass sie flexibel markt- und netzdienlich betrieben werden und so zur Netzentlastung beitragen können.

3. § 13 – Bilanzgruppenkoordinator

Der Sitz des Bilanzgruppenkoordinators muss unbedingt in Österreich liegen. Begründung wie bei § 6 Abs. 1 Z 125 (siehe oben).

Textvorschlag:

„§ 13. Abs. 2 Z 4. der Sitz und die Hauptverwaltung in **Österreich** ~~einem EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Staat~~ liegen und der Bilanzgruppenkoordinator über eine seinen Aufgaben entsprechende Ausstattung verfügt;“

4. § 45 - Intelligente Messgeräte

- **Zu § 45 Abs. 1:**

Um zu gewährleisten, dass Viertelstundenwerte zuverlässig aufgezeichnet werden, sollte die Regulierungsbehörde auch Vorgaben zur Zuverlässigkeit vorgeben können.

Textvorschlag:

„§ 45. (1) Die Regulierungsbehörde hat jene Anforderungen durch Verordnung zu bestimmen, denen intelligente Messgeräte zu entsprechen haben und gemäß § 130 bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Entgeltbestimmung in Ansatz zu bringen. Die Verordnung hat zumindest jene Mindestfunktionalitäten vorzuschreiben, die intelligente Messgeräte enthalten

müssen, um die in diesem Hauptstück festgelegten Aufgaben zu erfüllen. Die Regulierungsbehörde kann in der Verordnung Vorgaben zur Energieeffizienz **und der Zuverlässigkeit** der intelligenten Messgeräte treffen, wobei eine Differenzierung nach dem Zeitpunkt der Beschaffung oder des Einbaus von bereits installierten intelligenten Messgeräten zulässig ist. Sie kann in der Verordnung überdies Ausnahmen zu den Anforderungen festlegen, wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist. Vertreterinnen und Vertreter des Konsumentenschutzes und Österreichs E-Wirtschaft, die Datenschutzbehörde und der Datenschutzrat sind von der Regulierungsbehörde einzubinden.“

- **Zu § 45 Abs. 2:**

Damit externe Geräte wie Steuerungen die Messwerte nutzen können, hat die Regulierungsbehörde ein einheitliches Ausgabeprotokoll vorzugeben. Zudem haben intelligente Messgeräte die aktuellen Energieflüsse in ½ minütigen Intervallen auszugeben.

Textvorschlag:

„§ 45. (2) Z 4. der Endkundin oder dem Endkunden müssen über eine unidirektionale Kommunikationsschnittstelle die gemessenen Energiewerte **in ½ minütigen Intervallen** zur Verfügung gestellt werden. **Die Regulierungsbehörde hat ein einheitliches Ausgabeprotokoll vorzugeben.**“

5. § 65 – Bürgerenergiegemeinschaften

Die Begrenzung des mittels Marktprämie förderbaren Anteils der Stromerzeugung für Anlagen einer BEG auf 50 % macht eine Beteiligung für Biogasanlagen unwirtschaftlich. Dabei wären Anlagen auf Basis von Biogas/Biomasse gerade als Ergänzung zu variablen Stromerzeugern für BEG interessant. Um BEG für Anlagen auf Basis von Biogas/Biomasse attraktiver zu machen, sollte in Abs. 5 eine Erhöhung des mittels Marktprämie förderbaren Anteils der Stromerzeugung für Anlagen einer BEG auf zumindest 80 % angedacht werden.

6. § 70 - Erzeugerpflichten

Die Formulierung „bei technischer Notwendigkeit“ ist vage und sollte näher spezifiziert werden.

7. § 70a – Vorhaltung von Gasmengen für Stromerzeugungsanlagen

Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind Gaskraftwerke ein unerlässlicher Bestandteil und wird die Vorgabe zur Vorhaltung von Gas begrüßt. Damit dieser notwendige Anteil der Erzeugung auch die Vorgaben der Klimaneutralität mehr und mehr erfüllen kann, sollte ein steigender Mindestanteil davon aus erneuerbarem Gas gemäß § 7 Abs. 1 Z 16b GWG stammen.

Textvorschlag:

„§ 70a. (2) Das Ausmaß der Verpflichtung gemäß Abs. 1 bemisst sich anhand jener Gasmengen, die im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils im Zeitraum von 1. Oktober bis 1. März von einem Versorger im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 68 GWG 2011 für die Zwecke der Stromerzeugung bezogen wurden; dabei sind nur ins öffentliche Stromnetz eingespeiste Mengen zu berücksichtigen. Gasmengen, die für die Zwecke der Wärmeauskopplung im Zuge der Stromerzeugung in der KWK-Anlage zur Erfüllung des Versorgungsstandards gemäß § 121 Abs. 5 und 5a GWG 2011 für Fernwärme benötigt werden, sind für die Bemessung der Verpflichtung nach Abs. 1 in Abzug zu bringen. **Hinsichtlich der vorzuhaltenden Gasmengen haben Betreiber von Stromerzeugungsanlagen nach Abs. 1 einen stei-**

genden Anteil erneuerbarer Gase entsprechend § 7 Abs. 1 Z 16b GWG ausgehend von 2 % im Jahr 2026 auf 10 % im Jahr 2030 zu gewährleisten. Bis zum Zieljahr 2030 hat eine kontinuierliche Steigerung zu erfolgen.“

8. § 70b – Ansteuerbarkeit von Anlagen

Bei den Regelungen zur Ansteuerbarkeit von Anlagen sollte ein zusätzlicher Absatz ergänzt werden aus dem klar hervorgeht, dass Wirkleistungsvorgaben für Stromerzeugungsanlagen als netzirksame Leistung am Netzanschlusspunkt zu erfolgen haben. Dadurch soll Betreibern die Freiheit zur Behind-the-meter-Optimierung gegeben werden, um so die Integration von verteilter Erzeugung, Energiespeicherung und Prosumern zu fördern. Andernfalls müssten etwa Biogasanlagen für Getreidetrocknung oder Fernwärmeauskopplung im Falle einer Erzeugungsstopp-Vorgabe teuer Strom aus dem Netz beziehen, anstatt im notwendigen Umfang Eigenstrom produzieren und sogleich nutzen zu dürfen. Ebenso dürften PV-Anlagen zu dieser Zeit den Behind-the-meter angeordneten Speicher nicht befüllen.

Darüber hinaus müssen Betreiber das Recht besitzen, die „beste“ Lösung zur Signalverarbeitung hinter dem Zählpunkt selbst zu wählen (Energiemanagementsystem, Kabel, Funk, etc.). Es sollte der Grundsatz lauten: Leistungsvorgabe und Signalübergabe am Netzanschlusspunkt.

Textvorschlag:

„§ 70b. (3) Die operative Ansteuerung von Stromerzeugungsanlagen hat – sofern vom Netzbetreiber eine solche gefordert wird – als netzirksame Leistung am Netzanschlusspunkt zu erfolgen. Der Steuerbefehl ist den Stromerzeugungsanlagenbetreibern am Netzanschlusspunkt zu übergeben. Die Entscheidungsgewalt zur Art der Signalübertragung hinter dem Netzanschlusspunkt liegt beim Stromerzeugungsanlagenbetreiber.“

Der Titel von § 70b sollte zudem wie folgt lauten: **„Ansteuerbarkeit neuer Photovoltaikanlagen und Wirkleistungsvorgaben für neue Stromerzeugungsanlagen“**

9. § 77 - Herkunftsnachweise

Die Regelung einer Nachweispflicht für Herkunftsnachweise bei der Rückverstromung erneuerbarer Gase ist in der aktuellen Form nicht mit bestehenden Abwicklungs- und Förderprozessen im Rahmen des ÖSG 2012 abgestimmt (vgl. dazu § 21 Abs. 1 ÖSG). Zusätzliche Anforderungen verursachen unnötigen bürokratischen Mehraufwand und sind daher zu vermeiden.

Für Mengen, die im Rahmen des ÖSG 2012 gefördert werden, sollten deswegen keine zusätzlichen Herkunftsnachweise für erneuerbare Gase vorzuweisen sein und die Nachvollziehbarkeit und Dokumentation weiterhin auf die bewährte Art erfolgen.

Textvorschlag:

„§ 77. (5) Bei der Rückverstromung von erneuerbaren Gasen sind die damit verbundene Herkunftsnachweise vorzuweisen, um für den erzeugten Strom Herkunftsnachweise mit der entsprechenden Technologie und den Umweltauswirkungen ausstellen zu können. Die entsprechenden Herkunftsnachweise sind nach Maßgabe des § 80 Abs. 7 sowie des § 83 Abs. 6 EAG in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde auszustellen bzw. zu löschen. Dies gilt nicht für Mengen von erneuerbaren Gasen, die im Rahmen des ÖSG 2012 gefördert werden.“

10. § 93 - Transparenz und Reservierung verfügbarer Netzanschlusskapazitäten

Die Vorgabe zur Veröffentlichung von Netzanschlusskapazitäten auch auf Transformatorstationsebene wird ausdrücklich begrüßt. Da je Transformator vielfach mehrere Versorgungsäste zu den Kundenanlagen gehen, sollten auch diese Versorgungsstränge der Netzebene 7 in die Verpflichtung gemäß **§ 93 Abs. 1** einbezogen werden. Zudem müsste die nicht fristgerecht sowie unzureichende Veröffentlichung in die Strafbestimmungen des Gesetzesentwurfes aufgenommen werden, da ansonsten Veröffentlichungen verzögert werden könnten bzw. dieser Vorgabe unter Umständen nur sehr mangelhaft nachgekommen würde.

Textvorschlag:

„§ 93. (1) Die Netzbetreiber haben zulässige, verfügbare und gebuchte Netzanschlusskapazitäten je Umspannwerk (Netzebene 4) und so rasch als möglich, längstens binnen drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, je Transformatorstation (Netzebene 6), **sowie die Stränge der Netzebene 7 je Transformatorstation inklusive der Information, welche geographischen Gebiete an welchem Transformatorstrang hängen**, auf der gemeinsamen Internetplattform gemäß § 109 zu veröffentlichen und quartalsweise zu aktualisieren. Auf die tatsächliche Verfügbarkeit der veröffentlichten Netzanschlusskapazitäten besteht kein Rechtsanspruch. Die Netzbetreiber haben der Regulierungsbehörde die erstmalige Veröffentlichung sowie Aktualisierungen anzuzeigen.“

§ 93 Abs. 2 gibt vor, dass Reservierungen der Netzanschlusskapazitäten nach 12 Monaten verfallen, sofern die reservierte Kapazität nicht in Anspruch genommen wird. Es stellt sich die Frage, ob mit „in Anspruch genommen“ die Vertragsunterfertigung oder schon die Inbetriebnahme des Netzanschlusses gemeint ist. Eine Detaillierung wäre jedenfalls erforderlich und im Falle, dass damit die Inbetriebnahme gemeint ist, zudem eine Erhöhung auf zumindest 2 - 3 Jahre vorzunehmen.

Als Reihungskriterium für Netzanschlussbegehren wird laut **§ 93 Abs. 4** der frühestmögliche Zeitpunkt des Vorliegens aller erforderlichen Genehmigungen festgesetzt. Es ist unklar, wie der Begriff „*frühestmöglich*“ zu interpretieren ist. Wir empfehlen daher, diesen Begriff zu streichen.

11. § 103, § 103a – Abrechnungspunkte, Messkonzepte

Es ist unklar, wer Inhaber eines Abrechnungspunktes gemäß **§ 103** sein kann. Bitte um Konkretisierung. Sofern neben dem Netzbenutzer auch andere natürliche oder juristische Personen Inhaber eines Abrechnungspunktes sein können, ist dies in Abs. 2 zu ergänzen.

Textvorschlag:

„§ 103. (2) „Netzbenutzer **und Inhaber von Abrechnungspunkten** haben das Recht, für Abrechnungspunkte separate Stromlieferverträge abzuschließen.“

Zudem sollte in **§ 103a** klargestellt werden, dass den Messkonzepten der Regulierungsbehörde, festgelegt in den technischen und organisatorischen Regeln, grundsätzlich eine gewisse Bindungswirkung zukommt. Anderslautende, zwischen Netzbenutzer und Netzbetreiber vereinbarte Messkonzepte sollten eher die Ausnahme sein.

12. § 119, § 120, § 122 - Systemnutzungsentgelte

• Zu § 119 Abs. 3:

Die verlässliche Stromerzeugung ist für die Energieversorgung der Zukunft unabdingbar. Energiespeicher spielen daher bei der Energiewende neben verlässlicher erneuerbarer

Stromerzeugung aus Laufwasserkraft, Pumpspeicher und Biogas/Biomasse-KWK eine entscheidende Rolle. Die Befreiung von bezugsseitigen Netzentgelten im Falle eines systemdienlichen Betriebs wird daher ausdrücklich begrüßt.

Unklar ist allerdings, wann konkret von einem „systemdienlichen Betrieb“ ausgegangen werden kann. Werden Speicher genutzt, um das Erzeugungsprofil von erneuerbaren Erzeugungsanlagen zu glätten und eine gleichbleibende Einspeisung im jeweiligen Netzanlusspunkt zu gewährleisten, werden Kosten im Netz reduziert. Demnach ist in diesem Fall jedenfalls von einem systemdienlichen Betrieb auszugehen.

In dem Zusammenhang ist es auch wesentlich, dass Biogasanlagen im EAG bei systemdienlichem Betrieb nicht um ihre Marktprämie „umfallen“. Daher ist im EAG anstatt wie bisher auf die Engpassleistung künftig auf eine Bemessungsleistung abzustellen.

Textvorschläge:

- **§ 5 Abs. 1 Z 6a EAG** lautet:
„§ 5 (1) Z 6a. „Bemessungsleistung“ die im Fördervertrag vereinbarte elektrische Leistung der Anlage multipliziert mit der Summe der vollen Zeitstunden im Jahr, dies sind entweder 8.760 Stunden in einem normalen Jahr oder 8.784 Stunden in einem Schaltjahr, unabhängig davon, ob dabei die im Fördervertrag vereinbarte Leistung zu bestimmten Zeiten überschritten wird.“
- In **§ 10 Abs. 1 Z 5 EAG** wird das Wort „Engpassleistung“ durch das Wort „Bemessungsleistung“ ersetzt.“
- **§ 11 Abs. 4 EAG** lautet:
„§ 11 (4) Die Berechnung der Marktprämie erfolgt entsprechend der von der Anlage erzeugten und in das öffentliche Elektrizitätsnetz eingespeisten Strommenge, soweit bei der Erzeugung die jeweils im Fördervertrag vereinbarte Engpassleistung bzw. bei Biogas- und Biomasseanlagen die vereinbarte Bemessungsleistung nicht überschritten wurde. Im Fall von Überschreitungen der Engpassleistung bzw. bei Biogas- und Biomasseanlagen der Bemessungsleistung sind die aus der Leistungsüberschreitung resultierenden Erzeugungsmengen in der Berechnung der Marktprämie nicht zu berücksichtigen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Differenz zwischen den gemessenen Viertelstundenwerten und der Engpassleistung bzw. bei Biogas- und Biomasseanlagen auf Basis der Bemessungsleistung.“

Durch diese Änderung soll ermöglicht werden, dass Biomasse- und Biogasanlagen noch stärker als bisher systemdienlich erneuerbaren Strom in das öffentliche Netz einspeisen und so stärker zur Versorgungssicherheit beitragen können. Die Regelung erfolgt im Einklang mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) Evaluierungsbericht 2024 (III-104 d.B.), welcher nahelegt Biogasanlagen so zu fördern, dass sie flexibel markt- und netzdienlich betrieben werden und so zur Netzentlastung beitragen können.

• **Zu § 120 Abs. 1 Z 1:**

Es sollte deutlicher geregelt werden, dass es keine Doppelverrechnung/Mehrverrechnung der Netzausbaukosten unter § 120 und § 122 geben darf.

Zudem sollte klarer geregelt sein, dass Netzbetreiber der Regulierungsbehörde die von ihnen vereinnahmten Mitteln, insbesondere jene gemäß § 122 und im Speziellen jene Mittel, welche die Pauschalierungen gemäß Anlage V übersteigen, zum Zwecke der Berücksichtigung bei der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte mitteilen müssen.

Textvorschlag:

„§ 120. (1a) Jene Kosten, die nach Abs. 1 Z 1 durch das Netznutzungsentgelt abgedeckt werden, dürfen nicht zugleich auch im Rahmen des § 122 verrechnet werden.“

Netzbetreiber haben der Regulierungsbehörde ihre vereinnahmten Mittel, insbesondere jene gemäß § 122, zum Zweck der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte durch die Regulierungsbehörde vorzulegen.“

Zudem sollte die Abgrenzung zwischen § 120 und § 122 iHa ihre Beiträge zu den künftigen Netzausbaukosten klarer formuliert werden.

- **Zu § 120 Abs. 2:**

Eine Festlegung des Netznutzungsentgeltes für Einspeiser widerspricht den Zielvorgaben des Gesetzes und wird strikt abgelehnt!

Erneuerbare Energie aus Österreich bedeutet Versorgungssicherheit, kostengünstige Energie, Arbeitsplätze und Wertschöpfung im Inland sowie einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende. Netznutzungsentgelte für Einspeiser von erneuerbarer Energie werden dazu führen, dass der Ausbau erneuerbarer Energie unnötig verlangsamt wird gegenüber einem Szenario ohne Netznutzungsentgeltverpflichtung. Zudem kann dadurch insbesondere auch das Engagement von Privatpersonen in Investitionen in die Energiewende zurückgehen, was wiederum negative Konsequenzen für die österreichische Wirtschaft befürchten lässt. Außerdem benachteiligen künftige Netznutzungsentgelte für Einspeisung von Strom ins Netz heimische Produzenten gegenüber Produzenten aus dem Ausland, da der in das Netz eingespeiste Strom am Markt mit Strom aus dem Ausland konkurriert.

Netznutzungsentgelte für die Einspeisung von erneuerbarer Energie ins Netz sind daher kontraproduktiv und stehen im Widerspruch zu § 5 sowie anderen österreichischen Zielsetzungen, wie z.B. die Erreichung der Klimaneutralität 2040. Zudem ist zu beachten, dass v.a. die Einführung des Netznutzungsentgelts für Erzeuger auch bereits bestehende Stromerzeugungsanlagen trifft, die unter anderen Voraussetzungen wirtschaftlich geplant haben. Sofern diese Anlagen eine Förderung nach ÖSG oder EAG beziehen, wurden diese Kostenkomponenten in der Ermittlung der Förderhöhen nicht berücksichtigt.

Um die Netzkosten auch in einem erneuerbaren Energiesystem auf vertretbarem Niveau zu halten, wären Investitionen bzw. verstärkte Anreize für systemdienliche Betriebsweise, Speichertechnologien und Maßnahmen im Rahmen der Sektorkopplung deutlich wirksamer, standortfördernder und förderlicher für die Energiewende. So sollte als eine Maßnahme eine systemdienlichere Betriebsweise von Biogasanlagen im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) zugelassen werden (siehe unter Punkt 2. zu § 6 Abs. 1 Z 142 bzw. unter Punkt 12. zu § 119 Abs. 3).

- **Zu § 120 Abs. 3:**

Um die Ziele des EIWG zu erreichen, insbesondere eine hohe Versorgungssicherheit mit leistbarer erneuerbarer Energie aus Österreich zu gewährleisten, sollte bei der Festlegung der Netznutzungsentgelte künftig die Residuallast mitberücksichtigt werden. Ein höheres Netznutzungsentgelt für den Bezug von Strom zu Zeiten mit ohnehin hoher Residuallast würde ein Stromsparen zu jenen Zeiten beanreizen, wohingegen niedrige bis keine (oder auch negative) Netznutzungsentgelte für den Bezug zu Zeiten mit niedriger bis keiner Residuallast die vermehrte Nachfrage und damit Entlastung des Netzes beanreizen würde.

Textvorschlag:

„§ 120 Abs. 3: Die Regulierungsbehörde hat durch Verordnungen gemäß § 127 Abs. 1 und 2 das Netznutzungsentgelt zu bestimmen. Sie kann insbesondere Festlegungen treffen

1. zur Bemessung des Netznutzungsentgelts, zur Festlegung des Arbeits- und/oder Leistungspreises, des leistungs- und/oder arbeitsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts sowie des verrechnungsrelevanten Leistungswerts unter Anwendung etwaiger Pauschalierungen, Mindestbezugswerte und unter Bezugnahme auf Wirk- oder Blindenergie;

1.a zur Ausgestaltung des Netznutzungsentgelts unter Berücksichtigung der Residuallast, wobei Zeiten hoher Residuallast zu höheren Netznutzungsentgelte (Bezug) bezie-

hungsweise Zeiten niedriger oder keiner Residuallast zu niedrigeren oder keinen Netznutzungsentgelten (Bezug) führen können;

2. zum Zeitraum für die Abrechnungsperiode und zum Abrechnungsintervall;
3. zur zeitvariablen und/oder lastvariablen Ausgestaltung des Netznutzungsentgelts, insbesondere in Form von Entgelten für Leistungsüberschreitungen, unterbrechbare und/oder regelbare Leistung unter Berücksichtigung des systemdienlichen Betriebs;
4. zur gesonderten Abgeltung von bestimmten Systemdienstleistungen, sofern deren Kosten durch das Netznutzungsentgelt zu decken sind.“

13. § 127 – Verfahren zur Festsetzung der Systemnutzungsentgelte

Es sollte in der Auflistung des Absatz 1 ergänzt werden, dass die Regulierungsbehörde Vorgaben zur Systemdienlichkeit/zum systemdienlichen Betrieb über die allgemeine Definition des § 6 Abs. 1 Z 142 hinaus mittels Verordnung festlegen kann.

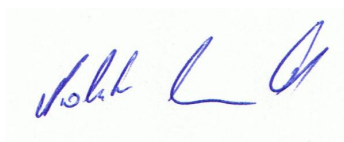
14. § 22 Energie-Control-Gesetz

Es gibt in der Praxis permanent hohen Abstimmungsbedarf bei der Umsetzung europäischer Vorgaben in Verordnungen, Richtlinien, Leitlinien und Kodizes sowie bei der Änderung der Marktregeln. Über Stellungnahmen hinaus sind bei komplexen technischen oder strommarkt-relevanten Themen weitere Abstimmungen notwendig, um ein gemeinsames Verständnis für Änderungen und Verbesserungen zu erreichen. Zuletzt zeigte auch die Marktuntersuchung von E-Control und Bundeswettbewerbsbehörde, dass eine Einbindung ALLER Marktteilnehmer in die Entwicklung von möglicherweise markteinschränkenden Maßnahmen wichtig ist, um den Wettbewerb in Österreich zu ermöglichen.

Textvorschlag:

„§ 22. Im Zuge der Erledigung ihrer Regulierungsaufgaben hat die Regulierungsbehörde [...] 2. in Zusammenarbeit mit den Betreibern **und Benutzern** von Stromnetzen technische und organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen zu erarbeiten und diesen zur Verfügung zu stellen.“

Mit freundlichen Grüßen,
Bundesvorstand Kompost & Biogas Verband Österreich



Norbert Hummel



Bernhard Seidl